

RS UVS Niederösterreich 2001/03/23 Senat-AM-00-009

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.2001

Rechtssatz

Der Vorwurf der Nichterfüllung der bescheidmäßigt vorgeschriebenen Auflagen erfordert auch den Vorwurf, dass zur Tatzeit von der Berechtigung tatsächlich Gebrauch gemacht wurde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at